

Orientierungsrahmen zur Anerkennung¹ außerhochschulisch erworbener Kompetenzen an der Leibniz Universität Hannover

1. Ziel, Umfang und Grundlage des Orientierungsrahmens

Um einen einheitlichen und transparenten Umgang mit Anerkennungen außerhochschulisch erworbener Kompetenzen an der Leibniz Universität Hannover sicherzustellen, hat das Präsidium einen Orientierungsrahmen beschlossen, der von den Fakultäten im Anerkennungsverfahren zu beachten ist.²

Die rechtliche Grundlage des vorliegenden Orientierungsrahmens bilden insbesondere die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ von 2010 sowie § 7 Abs. 3 des NHG.

Der Orientierungsrahmen richtet sich sowohl an Studierende, die an einer Anerkennung beruflicher oder sonstiger außerhochschulisch erbrachter Kompetenzen interessiert sind, als auch an die Fakultäten, die über eine entsprechende Anerkennung entscheiden.

Die Fakultäten können bei Bedarf eigene Leitlinien erlassen, in denen weitergehende fakultätsspezifische Abläufe dokumentiert werden.

Weitere Informationen zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen an der Leibniz Universität Hannover sind auf den Internetseiten zur [Anerkennung](#) und der Fakultäten vorhanden.

2. Gegenstandsbereich der Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Gegenstandsbereich der Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Kompetenzen sind alle formalen, non-formalen sowie informellen Kompetenzen und Leistungen, die außerhalb der Hochschule durch

1. die geregelte berufliche Erstausbildung,
2. die geregelte berufliche Weiterbildung (z.B. staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Meister/in, staatlich geprüfte/r Fachwirt/in) und/oder
3. die singuläre berufliche Weiterbildung in Form einer fachlichen Weiterbildung (z.B. durch Kurse, Seminare, innerbetriebliche Fortbildungen) oder Berufspraxiskompetenzen (informelle Weiterbildung) sowie
4. weitere berufliche Praxis nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben wurden.

3. Anerkennungsverfahren

An der Leibniz Universität Hannover können auf Antrag außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anerkannt und auf das Studium angerechnet werden. Anerkannte Teile des Studiums gelten als erbracht. Dies kann entweder eine zeitliche Verkürzung des Studiums oder eine Verringerung der Arbeitsbelastung innerhalb der regulären Studiendauer zur Folge haben.

Zur Anerkennung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen werden drei Verfahren unterschieden:

¹ Der Begriff „Anerkennung“ wird an der Leibniz Universität Hannover gleichbedeutend mit dem Begriff „Anrechnung“ verwendet.

² Beschluss des Präsidiums vom 20.02.2017.

I. Im *individuellen Anerkennungsverfahren* wird anhand der von der/dem Antragstellenden vorgelegten Unterlagen geprüft, ob und in welchem Umfang ihre/seine Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. An der Leibniz Universität Hannover werden im Rahmen der Äquivalenzprüfung (die) für jede/n Anerkennungskandidatin/-kandidaten spezifisch(en) Lernergebnisse (z.B. Arbeitsproben, Bildungszertifikate) erhoben, dokumentiert und hinsichtlich ihrer Anerkennbarkeit bewertet. Ablehnungsbescheide werden immer begründet.

II. Bei der *pauschalen Anerkennung* werden die Lernergebnisse hinsichtlich ihrer Anerkennbarkeit auf den Zielstudiengang überprüft, ohne dass eine Einzelfallprüfung notwendig ist. Dieses Anerkennungsverfahren bezieht sich in der Regel auf formal erworbene Lernergebnisse, die durch Abschlüsse und Zertifikate dokumentiert sind. Eine Anwendung auf nicht-formal erworbene Lernergebnisse ist möglich, wenn eine gute Dokumentation (Zertifizierung) der Lernergebnisse vorliegt. Die pauschale Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Kompetenzen bietet sich insbesondere bei homogenen Bewerbergruppen an – z.B. im Rahmen von konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung.

III. Das *kombinierte Anerkennungsverfahren* setzt sich aus der individuellen und der pauschalen Anerkennung zusammen. Auf diese Weise können im Vergleich zur pauschalen Anerkennung umfangreichere Anerkennungspotentiale erschlossen werden. Die pauschalisierten Anteile der Anerkennung hingegen ermöglichen eine effizientere Durchführung.

An der Leibniz Universität Hannover werden außerhalb der Hochschule erbrachte Kompetenzen in der Regel im individuellen Verfahren geprüft und ggf. anerkannt.

Grundsätzlich wird eine Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen nur vorgenommen, sofern die/der Antragstellende in einen Studiengang an der Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. Verbindliche Auskünfte vor der Immatrikulation sind nicht möglich.

Allen Studierenden, die an einer Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen interessiert sind, wird empfohlen, vor Antragstellung eine Studiengangsberatung an der Zielfakultät/ im Zielstudiengang wahrzunehmen, um sich über die Studieninhalte und Erwartungen, die an das Studium geknüpft sind zu informieren und Möglichkeiten der Anerkennung zu besprechen. Verbindliche Aussagen zu konkreten Anerkennungsfragen können vor der Antragstellung indes noch nicht getroffen werden.

4. Organisation und Zuständigkeiten

Die Anerkennung von beruflich erworbenen Kompetenzen ist von Fragen der Zugangsberechtigung zur Hochschule zu trennen. Diese wird für die Anerkennung vorausgesetzt.

Für die Zulassung zum Studium ist das Immatrikulationsamt zuständig. Es stellt den Zugang zu dem beantragten Studiengang aufgrund der allgemeinen Hochschulreife, des beruflichen Abschlusses (NHG §18) oder der fachlichen Einschlägigkeit fest.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist in der Musterprüfungsordnung unter §10 verankert und liegt in der Regel bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. bei entsprechender prüfungsrechtlicher Regelung bei der Studiendekanin

oder dem Studiendekan. Die Zuständigkeit wird in der jeweils aktuellen Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs verankert.

Die zuständigen Personen können eine Stellungnahme von einer/einem Modulverantwortlichen/Anerkennungsbeauftragten einholen. Diese(r) unterbreitet in diesem Fall einen Vorschlag an den Prüfungsausschuss oder die Studiendekanin oder den Studiendekan, der/die über die Anerkennung entscheidet.

5. Antragstellung

Das Anerkennungsverfahren und die organisatorischen Abläufe richten sich in der Regel nach den erarbeiteten Musterabläufen. Arbeitshilfen und Musterformulare finden sich auf der [Homepage](#). Die Verwendung wird dringend empfohlen.

Zur Antragstellung gehört die Bereitstellung aller wichtigen und verfügbaren Informationen zu den beruflich erworbenen Kompetenzen (Mitwirkungspflicht der/des Antragstellenden).

Anträge auf Anerkennung außerhochschulisch erbrachter Kompetenzen sind in der Regel zu Beginn des Studiums zu stellen.

Mit dem Antrag auf Anerkennung außerhalb der Hochschule erbrachter Kompetenzen sind im Rahmen eines individuellen Anerkennungsverfahrens eine Reihe Nachweise durch die Studierenden vorzulegen, aus denen die Gleichwertigkeit der anzurechnenden Kompetenzen ersichtlich wird.

Folgende Informationen und Nachweise könnten in Abstimmung mit der zuständigen Stelle zur Prüfung der Anerkennbarkeit außerhochschulisch erworbener Kompetenzen notwendig sein:

- Name
- tabellarischer Lebenslauf
- Abschlusszeugnisse
- ggf. Arbeitszeugnisse & Praktikumsbescheinigungen
- ggf. Arbeitsproben und -dokumente
- ggf. Gutachten Dritter

Einzureichen ist der Antrag auf Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen bei einer von der zuständigen Fakultät bzw. dem jeweiligen Studienfach näher bezeichneten Person oder Stelle.

6. Antragsprüfung und Kriterien der Bewertung

Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können unter Voraussetzung der Gleichwertigkeit von Inhalt und Niveau bis zu 50 Prozent eines Studiums ersetzen. In der Praxis liegt der Anteil anerkannter Leistungen jedoch in der Regel deutlich unter dem gesetzlich vorgegebenen Maximalwert.

Eine vollständige inhaltliche Deckung der anzuerkennenden außerhochschulisch erworbenen Leistungen mit den Studieninhalten ist im Allgemeinen nicht zu erwarten; der Fokus der Äquivalenzprüfung liegt daher insbesondere auf der Vergleichbarkeit der erworbenen Kompetenzen.

In der Regel werden eher Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen als Fachkompetenzen angerechnet.

Für die individuelle Anerkennung werden die eingereichten aussagekräftigen Unterlagen und Nachweise der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät/des jeweiligen Studiengangs bzw. der Studiendekanin/dem Studiendekan geprüft. Im Rahmen des Prüfverfahrens wird ggf. eine Stellungnahme der/des Modulverantwortlichen/Anerkennungsbeauftragten zu den anzurechnenden Modulen/Teilmodulen eingeholt und auf Grundlage dieser ein Beschluss gefasst.

Für die pauschale Anerkennung wurden die anerkennungsfähigen Kompetenzen der jeweiligen Ausbildungsberufe/ Aufstiegsfortbildung(en) von der/dem Anerkennungsbeauftragten der entsprechenden Fakultät für den oder die zugehörigen Studiengänge festgelegt. Eine Zusammenstellung benennt die Module, auf die die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen anerkannt werden.

7. Nichtanerkennung

Eine Nichtanerkennung kann nur erfolgen, wenn in der Äquivalenzprüfung wesentliche Unterschiede der außerhochschulisch erbrachten Kompetenzen und der Studienleistungen hinsichtlich ihres Inhalts und/oder Niveaus festgestellt werden. Im Mittelpunkt der Prüfung steht die Frage, ob die Unterschiede so wesentlich sind, dass sie den Erfolg der oder des Studierenden bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden. Die Beweislast, dass wesentliche Unterschiede zwischen den außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen und den Leistungen im gewählten Studiengang bestehen, liegt bei der Hochschule. Die Mitwirkungspflicht der Studierenden bleibt hiervon unberührt.

8. Übernahme von Noten

Eine Übernahme von Noten der vorgängigen Berufsausbildungen und Aufstiegsfortbildungen findet in der Regel nicht statt. Noten können nur dann übernommen werden, wenn gleiche Benotungsmaßstäbe durch die Leibniz Universität Hannover festgestellt wurden. Bei einer Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Kompetenzen werden die entsprechenden Leistungen in der Regel mit „bestanden“ gekennzeichnet.

9. Bescheide

Bei Vorlage vollständiger Unterlagen wird ein Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung über die Anerkennung in der Regel innerhalb von sechs Wochen durch den Prüfungsausschuss bzw. die Studiendekanin/den Studiendekan erteilt.

Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen.

Nach Erhalt des Bescheides können Studierende binnen einer Frist von einem Monat Klage beim Verwaltungsgericht Hannover einlegen, ansonsten ist der Bescheid rechtskräftig.

10. Information, Dokumentation und Qualitätssicherung

Zur Sicherung der Qualität des Anerkennungsprozesses sorgen die Fakultäten/Studiengänge für eine angemessene Kommunikation der Verfahren und Zuständigkeiten in ihrem Bereich.

Die Fakultäten/Studiengänge dokumentieren ihre Anerkennungsentscheidungen (positive und negative), um eine vergleichbare, bedarfsgerechte Praxis sicherzustellen. Sie berichten über die Anerkennungspraxis in den Fakultäten und Studiengängen.